



AUSSCHREIBUNG

2. Bundesweites Finale der gekörten Springponyhengste am 27. März 2022 in Wickrath



- Veranstalter:** Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
unterstützt durch den FN-Bereich Zucht
- Ort:** Pferdezentrum Schloss Wickrath, Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach
- Termin:** 27. März 2022 – voraussichtlicher Beginn um 11:00 Uhr
Ein Probefreispringen wird voraussichtlich ab 8:30 Uhr möglich sein.
- Nennungsschluss:**
namentliche Nennung bis zum **14. Februar 2022** mit allen Angaben per zugeschickter Nennungsdatei. Einzelnennungen von Züchtern sind nicht möglich.

Die Nennungen der Zuchtverbände sind zu richten an:
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
Bereich Zucht
48229 Warendorf
Tel.: 02581-6362-157
Fax: 02581-6362-105
E-Mail: tdohms@fn-dokr.de
- Nenngeld:** Das Nenngeld bzw. die Kosten der Veranstaltung werden auf alle Zuchtverbände umgelegt.
- Startbereitschaft** ist vor Ort an der Meldestelle zu erklären.
- Anlieferung der Pferde:**
Nach Absprache mit dem Rheinischen Pferdestammbuch: Christina Gaube;
E-Mail: christina.gaube@rheinisches-pferdestammbuch.de
Tel.: 02166-62191-10
- Teilnahmebedingungen/Zulassung:**
Zugelassen sind zum Zeitpunkt des Wettbewerbes 3- und 4-jährige Hengste (Geburtsjahrgänge 2018 und 2019) der Pony- und Kleinpferderassen gemäß der Zuchtverbandsordnung der FN (ZVO), die bei einem der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbände gemäß der ZVO gekört worden sind.

Es sind nur Hengste zugelassen, deren anlässlich der Erstkörnung veröffentlichte Größe von 148 cm (ohne Eisen) bzw. von 149 cm (mit Eisen) nicht überschritten wurde.

Die Zulassungsbedingungen müssen bis zum Start des Hengstes vorliegen!

Startberechtigt sind maximal zwei Hengste je Zuchtverband. Eine Übergabe von Startplätzen kann von einem zu einem anderen Zuchtverband erfolgen.

Eine Turnierpferde/-ponyeintragung bei der FN ist **nicht** notwendig.

Hengste können nur von dem Verband benannt werden, bei dem sie gekört worden sind, müssen jedoch nicht die Lebensnummer (Unique Equine Lifenummer – UELN) des nennenden Verbandes besitzen.

Wettbewerb: ***Freispringwettbewerb für 3- und 4jährige gekörte Hengste***

Es gilt eine Mindestnennzahl von zehn Nennungen. Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, den Wettbewerb mit weniger als zehn Nennungen durchzuführen oder ausfallen zu lassen. Bei ausreichend hohem Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, diese nach Alter der Hengste in Ringe zu teilen.

Die Noten werden für die jeweiligen Beurteilungskriterien pro Hengst vergeben, die bekannt gegeben und veröffentlicht werden.

Zugelassene Ausrüstung:

Trense gemäß § 70 LPO; Gamaschen, Bandagen und Springglocken sind gemäß § 70 LPO zugelassen. Beinschutz ist nach § 70 LPO nur an den Vorderbeinen zulässig.

Richtverfahren: gemäß § 57 LPO; eine Dezimalstelle ist zulässig.

Die Vorstellung der Hengste erfolgt im Freispringen auf Weisung der Richter.

Beurteilt werden die Merkmale:

- Manier und Verhalten beim Freispringen
- Vermögen beim Freispringen

Die Bewertung erfolgt durch die Vergabe von zwei Teilnoten. Die Endnote wird als arithmetisches Mittel dieser zwei Teilnoten berechnet. Diese Durchschnittsnote wird mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen

Angestrebt wird ein willig-flüssiges, aufmerksames Überwinden der Hindernisse mit hergegebenem Rücken und der Hindernishöhe entsprechendem Aufwand. Wenn Kriterien wie ängstliches Verhalten beim Freispringen auf eine unsachgemäße Vorbereitung der Hengste hindeuten, dann führt diese zum Ausschluss des Hengstes.

Startfolge: nach Alter der Hengste

Prämierung: Alle Hengste erhalten eine Schleife und eine Stallplakette.

Der/die Bundessieger „Champion der gekörten Springponyhengste“ erhalten eine Schärpe und einen Ehrenpreis.

Unterbringung der Pferde:

Die Unterbringung der Pferde kann in Einzelboxen erfolgen.

Es besteht aber keine Einstallpflicht.

Die Kosten je Box betragen 35,- € netto/Tag pro Box (Ersteinstreu mit Stroh inkl.).

Für Späne wird ein Aufpreis von 10,- € netto pro Ballen berechnet.

Stroheinstreu wird vom Veranstalter gestellt, Futter ist mitzubringen.

Das Boxengeld wird bei Nicht-Teilnahme erstattet.

Veterinärbedingungen:

Alle Hengste müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Zu einer eventuellen Kontrolle der Impfungen gegen Influenza durch den Veranstalter muss der Impfnachweis und / bzw. der Pferdepass mitgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen Ausbrüche der Influenza in Deutschland müssen die Hengste gegen Influenza gemäß LPO geimpft sein.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Pferde mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Zur FN-Bundesschau nicht zugelassen und ggf. nachträglich zu disqualifizieren sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde.

Besondere Bestimmungen:

- Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, Wettbewerbe zusammenzulegen, bzw. ausfallen zu lassen.
- Generell ist das Rauchen strengstens verboten.
- Das Parken auf dem Gelände und das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und nur auf den vorgesehenen Flächen nach Anweisung.
- Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.
- Futter, Putzzeug, Eimer etc. sind von den Ausstellern selbst mitzubringen.
- Durch die Abgabe der Nennung erkennt jeder Besitzer und Teilnehmer die besonderen Bestimmungen an und unterwirft sich den Anweisungen und Bestimmungen der Schauleitung, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits, den Besuchern und aktiven Teilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Zuschauer, Teilnehmer, Pferde, Geschirr und Material ausgeschlossen. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht „Gehilfen im Sinne der §§ 278 und 831 BGB“. Die Teilnehmer und Besitzer haften für Schäden, die sie bzw. Ihre Pferde an Dritten oder den Einrichtungen des Veranstalters verursachen.
- Für jedes Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.
- Es wird ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025ff Zivilprozessordnung berufen.
- Mit Abgabe der Nennung werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung als bindend anerkannt, den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
- Die Organisation behält sich Änderungen in der Ausschreibung vor.
- Auf dem gesamten Gelände sind die Vorgaben der gültigen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW einzuhalten. Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Ausschluss, ein Verweis der Anlage und der Verstoß gegen die Coronaschutzmaßnahmen kann behördlich mit Bußgeldern geahndet werden. Die FN und der Veranstalter können bei einer Verschärfung der Corona-Situation/ Verschärfung der Corona Auflagen die Veranstaltung aufgrund „Höherer Gewalt“ jederzeit absagen.